

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Bern, den 13. Januar 1954.

B e r i c h t

über die

Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland
über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse
und die Verlängerung des Fürsorgevertrages.

I.

In seiner Sitzung vom 30. Oktober 1953 hat der Bundesrat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements beschlossen, Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse sowie über die Verlängerung des Fürsorgevertrages zu führen. Für diese Verhandlungen hat er die folgende Delegation bestellt:

Dr. H. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung als Chef der
Delegation,
A. Jobin, 1. Sektionschef beim Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit,
Dr. A. Rebsamen, Legationsrat bei der schweizerischen Ge-
sandtschaft in Köln,
H. W. Gasser, Legationsrat bei der schweizerischen Ge-
sandtschaft in Köln,
Dr. K. Ackermann, juristischer Beamter I. Klasse beim Bun-
desamt für Industrie, Gewerbe und
Arbeit,
Dr. F. Bürki, juristischer Beamter I. Klasse bei der
Polizeiabteilung.

Herr Legationsrat Gasser hat an den Verhandlungen nicht teilgenommen. Er wurde als Mitglied der Delegation nur vorgeschlagen, um auf der schweizerischen Seite ein Gegengewicht zu bilden gegen den deutschen Wirtschaftsdelegierten, der anscheinend eine besonders grosse Rolle spielen wollte. Als Herr Mueller-Graaf in der Folge ersetzt wurde durch Herrn Legationsrat Lahr und dieser sich der deutschen Delegation vollständig einordnete, war die Inanspruchnahme von Herrn Legationsrat Gasser auf schweizerischer Seite nicht mehr notwendig.

Die Verhandlungen wurden am 3. November 1953 in Bonn aufgenommen, am 13. November 1953 auf Anregung der deutschen Delegation unterbrochen und sodann vom 15. bis 19. Dezember 1953 in Zürich fortgesetzt und zu Ende geführt.

Die Verhandlungen führten zu den folgenden Ergebnissen:



- 2 -

- Abkommen über die Aufhebung des Visumszwanges für die Angehörigen der beiden Staaten, abgeschlossen am 19. November 1953 durch Notenwechsel zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Köln und dem Auswärtigen Amt in Bonn, in Kraft getreten am 1. Dezember 1953 (Beilage);
 - Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs vom 13. November 1953 über die Aufhebung des Zählkarten-Kontrollsystems beim Grenzübertritt für Schweizerbürger nach Dahinfallen der deutschen Verpflichtung den Alliierten gegenüber, diese Kontrolle aufrecht zu erhalten (Beilage);
 - Absprache über die künftige Anwendung des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909 sowie des Vertrages betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiet des andern vertragschliessenden Teils vom 31. Oktober 1910 in Form einer "Niederschrift des Ergebnisses der schweizerisch-deutschen Besprechungen über Niederlassungsfragen" vom 19. Dezember 1953 mit einer Anlage zu dieser Niederschrift vom gleichen Datum (Beilage);
 - Vereinbarung vom 15. Dezember 1953 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfsbedürftige (Beilage);
- Im Anschluss an die Unterzeichnung der Vereinbarung haben beide Delegationen ihren Standpunkt zu den im Laufe der Verhandlung umstrittenen grundsätzlichen Fragen nochmals dargelegt, der Chef der Schweizerdelegation in einer Erklärung, der Leiter der deutschen Delegation in einem an den Chef der Schweizerdelegation gerichteten Brief (Beilage);
- Ein Stagiairesabkommen ist vorbereitet und textlich weitgehend bereinigt worden. Es wird voraussichtlich demnächst durch Notenwechsel abgeschlossen werden können; dem Bundesrat wird dazu zu gegebener Zeit von den beteiligten Departementen Antrag gestellt.

II.

Aufhebung des Visumszwanges.

Die Delegation war beauftragt, eine Vereinbarung über die technische Durchführung der Beseitigung der Visumpflicht abzuschliessen und zu erwirken, dass deutscherseits darauf verzichtet wird, von Schweizerbürgern zu verlangen, dass sie beim Grenzübertritt die als bürokratisch und schikanös empfundene sogenannte Zählkarte auszufüllen haben.

Diesen Instruktionen folgend hat die Delegation zu Beginn der Verhandlungen ihre Bereitschaft erklärt, den Vi-

sumszwang zu beseitigen unter der Voraussetzung, dass deutscherseits auf das Zählkartenverfahren verzichtet werde.

Deutscherseits wurde dargelegt, die Alliierten hätten bei der Uebertragung der Befugnis zur Grenzkontrolle an die Bundesrepublik verlangt, dass diese von ihnen eingeführte Form der Ausländerkontrolle beibehalten werde. Die Bundesrepublik habe sich in der Folge gegenüber den Alliierten dazu vertraglich verpflichten müssen. Da die Alliierten das Zählkartenverfahren im Interesse der Sicherheit ihrer Streitkräfte in der Bundesrepublik für unerlässlich hielten, bestehe zurzeit keine Aussicht, dass sie sich mit der Beseitigung der Zählkarte für Schweizerbürger einverstanden erklären würden. Im Einverständnis mit dem Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wurde deshalb von der Delegation die Forderung auf sofortige Beseitigung des Zählkartenverfahrens fallen gelassen. In einem Briefwechsel zwischen den Chefs der deutschen und der schweizerischen Delegation vom 13. November 1953 wurde jedoch schweizerischerseits die Bereitschaft der Bundesrepublik festgehalten, die Zählkarte als Voraussetzung für die Abfertigung an der Grenze für Schweizerbürger abzuschaffen, sobald sie nicht mehr zu deren Beibehaltung verpflichtet sein wird.

Durch das Abkommen über die Abschaffung des Visumzwanges für die Angehörigen der beiden Staaten, welches am 19. November 1953 durch Notenwechsel zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Köln und dem Chef der deutschen Delegation abgeschlossen wurde, ist die Visumpflicht vollständig, d.h. für jeden Einreisezweck abgeschafft worden. Um einen unkontrollierten Andrang auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zu verhindern, wurde indessen vereinbart, dass Angehörige der Bundesrepublik Deutschland, die sich zum Stellenantritt in die Schweiz begeben wollen, sich vor der Einreise bei den schweizerischen Inlandbehörden eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu beschaffen haben. Aus Reziprozitätsgründen wurde auch eine entsprechende Bestimmung für Schweizerbürger aufgenommen, die sich als Arbeitnehmer in die Bundesrepublik begeben.

Diese Regelung entspricht jener, wie sie bereits im Verhältnis der Schweiz zu Italien, Oesterreich und zu den meisten andern Ländern besteht. Die Bundesrepublik dagegen hat bisher mit keinem andern Land eine derart weitgehende, das Visum vollständig beseitigende Vereinbarung getroffen.

Durch Art. 1 des Abkommens wird auch der in Art. 4 des Uebereinkommens vom 25. Januar 1952 über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vorgesehene Anerkennungsvermerk der Behörden des Nachbarstaates auf den Grenzkarten und Pässen der Grenzgänger abgeschafft. Auf Wunsch der deutschen Delegation wurde davon abgesehen, die Frage des kleinen Grenzverkehrs in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Sodann sind Schweizerbürger auch berechtigt, sich

ohne Visum nach Berlin (West) zu begeben. Deutscherseits musste jedoch der Vorbehalt gemacht werden, dass die Vereinbarung für das Land Berlin erst auf den 1. März 1954 in Kraft trete, sofern bis dahin von der Bundesregierung nicht eine gegenteilige Erklärung abgegeben werde. Dieser Vorbehalt ist durch die besondere völkerrechtliche Lage Berlins bedingt, die den Alliierten gestattet, gegen die Anwendung des Abkommens auf Berlin innerhalb dieser Frist Einsprache zu erheben. Praktisch ist dieser Vorbehalt jedoch ohne Bedeutung, da die auf den 1. Juli 1953 erfolgte einseitige Visumsaufhebung durch die Bundesrepublik den Schweizerbürgern und den Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein bereits heute die Einreise nach Berlin ohne Visum gestattet.

Von der Aufnahme einer Kündigungsklausel wurde abgesehen, da ein allfälliger Notstand, der die Wiedereinführung des Visums notwendig machen könnte, die Respektierung einer selbst nur kurzen Kündigungsfrist ohnehin nicht gestatten würde. Es bestand jedoch Einverständnis, dass jede Partei beim Eintreten besonderer Umstände das Visum einseitig wieder einführen könne und dass ein solcher Schritt der Regierung des Vertragspartners so frühzeitig als möglich bekannt zu geben sei.

Wie üblich wurde die Visumsaufhebung auch für liechtensteinische Staatsangehörige und für Deutsche für das Gebiet des Fürstentums vereinbart.

III.

Regelung des gegenseitigen Niederlassungsverhältnisses

Erstes Ziel der Verhandlungen war es, Klarheit zu erhalten über die derzeitige Ausländergesetzgebung der Bundesrepublik und insbesondere über die Behandlung unserer Landsleute durch die dortigen Behörden. Vor Beginn der Verhandlungen fand zu diesem Zweck in der Gesandtschaft in Köln unter dem Vorsitz des Delegationschefs eine Besprechung mit den Präsidenten der wichtigsten Schweizervereine in der Bundesrepublik statt. Von diesen wurde übereinstimmend dargelegt, dass die deutsche Fremdenkontrolle sich zurzeit noch in Reorganisation befinde und dass bedingt durch den personellen und organisatorischen Um- und Aufbau Schwierigkeiten und insbesondere gewisse Unsicherheiten über die Rechtslage unserer Landsleute aufgetreten seien; durchwegs wurde jedoch anerkannt, dass die deutschen Stellen bei der Behandlung der Anliegen unserer Landsleute allgemein ein ausgesprochenes Wohlwollen und Entgegenkommen zeigen.

Die orientierenden Ausführungen der deutschen Delegation zu Beginn der Verhandlungen über die Fremdenpolizeigesetzgebung der Bundesrepublik haben sodann ergeben, dass die Bun-

desrepublik zwei von einander unabhängige Bewilligungen kennt: die von den Polizeibehörden erteilte Aufenthaltserlaubnis und für unselbständig Erwerbstätige die von den Arbeitsämtern erteilte Arbeitserlaubnis, die nur zur Betätigung in einem bestimmten Beruf und bei einem bestimmten Arbeitgeber berechtigt. Dem deutschen Recht ist eine der schweizerischen Niederlassung (Art. 6 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948) entsprechende Bewilligung unbekannt. Dagegen kann die Aufenthaltserlaubnis unbefristet erteilt und einem ausländischen Arbeitnehmer durch Erteilung des Befreiungsscheines die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt gewährt werden. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis wie auch der Befreiungsschein werden durch die Länderbehörden erteilt, gelten aber, soweit nicht einschränkende Bedingungen damit verbunden sind, für das ganze Gebiet der Bundesrepublik. Bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis wird die Lage des Arbeitsmarktes berücksichtigt. Die Praxis der Polizeibehörden in der Erteilung der Aufenthaltbewilligungen, insbesondere auch an selbständig erwerbstätige Schweizerbürger, ist ausgesprochen liberal.

Bei dieser Sachlage fiel es der schweizerischen Delegation nicht leicht, beim Verhandlungspartner das schweizerische Hauptbegehren durchzusetzen, das darauf zielte, die Aufenthaltsdauer, nach welcher ein in der Schweiz ununterbrochen und erlaubterweise wohnhafter Deutscher Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erlangen sollte, von fünf auf zehn Jahre hinaufzusetzen. Verschluss man sich deutscherseits auch nicht der Tatsache, dass die Fremdenfrage für die Schweiz im allgemeinen und insbesondere in der heutigen ausserordentlichen Situation von besonderer wirtschaftlicher und staatspolitischer Tragweite ist, so widersetzte sich die bei der Behandlung der Niederlassungsfragen vom Vertreter des Arbeitsministeriums, Ministerialdirektor Petz geführte deutsche Delegation doch mit Hartnäckigkeit unserem Begehren, indem sie geltend machte, deutscherseits fehle jedes Interesse, die Abwanderung von deutschen Arbeitskräften, insbesondere von Spezialarbeitern nach der Schweiz zu fördern. Die deutschen Behörden vertraten die Auffassung, die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland sei nicht nur in der Lage, binnen kurzem die Vollbeschäftigung herbeizuführen, sondern es sei alsdann mit einem Mangel an Arbeitskräften zu rechnen. Diese optimistische Beurteilung der Lage seitens der deutschen Behörden verminderte ihre Bereitschaft, in eine Schlechterstellung ihrer Landsleute in der Schweiz einzuwilligen. Sodann wurde von deutscher Seite mit besonderem Nachdruck geltend gemacht, ein Entgegenkommen in dieser Frage würde dem allgemeinen Grundsatz der Politik der Bundesrepublik widersprechen, bei allen zwischenstaatlichen Regelungen und auf allen Gebieten, insbesondere im Verhältnis zu den europäischen Staaten, möglichst liberale Lösungen anzustreben. Besonders hervorgehoben wurde die am 29. Oktober in Paris vom Ministerrat der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) unterzeichnete Entschliessung, wonach sich die

- 6 -

Mitgliedstaaten verpflichten, ausländischen Arbeitskräften nach einem Aufenthalt von fünf Jahren eine weitgehende Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu gewähren. Diesem Einwand wurde entgegengehalten, dass auf Antrag des schweizerischen Vertreters im Vorbereitenden Ausschuss der OECE, Herrn Jobin, in die Entschliessung ein Vorbehalt aufgenommen wurde, der den Mitgliedstaaten gestattet, die Frist von fünf Jahren zu verlängern, sofern zwingende Gründe des staatlichen Interesses dies erfordern. Schweizerischerseits wurde endlich in diesen Auseinandersetzungen auch in aller Offenheit dargelegt, dass wir beabsichtigten, für Franzosen, Belgier und Holländer auch weiterhin die Frist von fünf Jahren beizubehalten, weil die zahlenmässig nur unbedeutende Zuwanderung aus diesen Ländern für die Schweiz - im Gegensatz zum traditionellen Wanderungsdruck aus Deutschland - überfremdungsmässig und arbeitsmarktlich zu keinen Besorgnissen Anlass gibt.

Nachdem Herr Ministerialdirektor Petz seinen Chef, den Arbeitsminister Storch orientiert hatte, hat dieser dem Chef der schweizerischen Delegation seine Auffassung persönlich bekanntgeben wollen. Herr Minister Storch äusserte grosse Bedenken gegen die zehnjährige Frist mit der Begründung, es könne einem qualifizierten und anständigen deutschen Arbeiter nicht zugemutet werden, nach Ablauf eines neunjährigen Aufenthaltes noch wegen Arbeitslosigkeit nachhause gewiesen zu werden, wo er in der langen Zwischenzeit die Beziehungen gänzlich verloren haben würde. Auch er betonte, dass es Deutschland nicht darum gehe, Arbeitskräfte ins Ausland zu schicken, da diese in ihrer Heimat gebraucht würden. Er hob hervor, Deutschland könne seine Arbeiter, die im Lande selbst durch ein ganz modernes Gesetz gegen Kündigung weitgehend geschützt seien, im benachbarten Ausland nicht in eine solche unsichere Lage kommen lassen. In langem Gespräch - an dem auch die Herren Petz und Rebsamen teilnahmen - wurde Herrn Minister Storch auseinandergesetzt, dass trotz einer so langen Wartefrist auf die Niederlassung der deutsche Arbeiter in der Schweiz nicht schlecht gestellt werde und dass selbstverständlich ein langdauernder Aufenthalt bei einem notwendig werdenden Abbau soweit wie möglich berücksichtigt werden würde. Wir durften am Schluss des Gespräches mit Arbeitsminister Storch hoffen, dass auch er sich unsern Argumenten nicht gänzlich verschlossen habe.

In der Folge ist es in Bonn dann doch gelungen, sich mit der deutschen Delegation grundsätzlich zu einigen. Deutscherseits wurde eingesehen, dass sich die Schweiz durch die gegenwärtige ausserordentliche Lage, die seit Kriegsende durch den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte in einem die normale Aufnahmefähigkeit unserer Wirtschaft weit übersteigenden Umfang entstanden ist, gezwungen sieht, die den Niederlassungsanspruch begründende Frist auch für Deutsche von fünf auf zehn Jahre zu erstrecken. Demgegenüber wurde von der

- 7 -

schweizerischen Delegation anerkannt, dass es wünschbar sei auf die Frist von fünf Jahren zurückzukommen, sobald es die Verhältnisse gestatten, und zugesichert, dass die Schweiz bestrebt sei, so bald als möglich diese liberale Regelung wieder einzuführen. Dagegen konnte keine Lösung gefunden werden für das nachdrückliche deutsche Begehren, welches einerseits gewissen Kategorien von Deutschen in der Schweiz die Erteilung der Niederlassungsbewilligung schon nach einem fünfjährigen Aufenthalt zugesichert und andererseits den übrigen Deutschen, denen die Niederlassungsbewilligung erst nach zehn Jahren erteilt würde, nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren eine deutliche Vorzugsbehandlung eingeräumt haben wollte.

Die Fortsetzung der Verhandlungen in Zürich brachte insofern eine erfreuliche Wendung, als die deutsche Delegation sich schon zu Beginn eindeutig bereit zeigte, zu einer Regelung auf der Grundlage der allgemeinen Anwendung der Frist von zehn Jahren zu gelangen. Die getroffene Regelung (Anlage zur Niederschrift des Ergebnisses der schweizerisch-deutschen Besprechungen über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953, Ziffer I, Absätze 1 und 2) lehnt sich eng an die Formulierung des Abkommens zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 14. September 1950 an, legt eindeutig die Frist von zehn Jahren fest und sichert auch dem Schweizerbürger nach dieser Frist den Anspruch auf eine unbefristete und unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis sowie auf Erteilung eines unbefristeten Befreiungsscheines, wodurch seine Rechtsstellung jener des in der Schweiz niedergelassenen Deutschen angeglichen ist. Zur Frage der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder des unbefristeten und unbeschränkten Aufenthaltes sowie des Befreiungsscheins wurde lediglich festgehalten, dass beiderseits von dieser Möglichkeit, wo es im Einzelfall angängig erscheine, entgegenkommend Gebrauch gemacht werde (Anlage Ziffer I, Absatz 3).

Deutscherseits glaubte man für sich die Gegenseitigkeit in Anspruch nehmen zu müssen, obwohl im Laufe der Verhandlungen immer wieder betont wurde, dass das Problem der Ueberfremdung sich für Deutschland nicht stelle und auf irgend welche Schutzmassnahmen arbeitsmarktlicher Art gegenüber Schweizerbürgern verzichtet werden könnte. Es bestand keine Möglichkeit, der Bundesrepublik die Inanspruchnahme der Gegenseitigkeit zu verwehren. Immerhin kann damit gerechnet werden, dass die deutschen Behörden ihre wohlwollende Zulassungspraxis gegenüber Schweizerbürgern aufrecht erhalten und in den meisten Fällen frühzeitig die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilen werden. Die zahlenmässig sehr kleine Schweizerkolonie in der Bundesrepublik gibt unseren Vertretungen ausserdem die Möglichkeit, bei Interventionen dieses Argument in die Waagschale zu werfen.

Auch in der Frage der Vorzugsbehandlung der sich schon länger als fünf Jahre ununterbrochen in unserem Lande aufhaltenden deutschen Arbeitskräfte waren die in Zürich vorgebrachten deutschen Forderungen weniger weitgehend als in Bonn. Die deutsche Delegation begnügte sich mit der Zusicherung, dass die schweizerischen Fremdenpolizeibehörden in diesen Fällen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erteilen werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe des Arbeitsmarktes entgegenstehen oder das persönliche Verhalten des Gesuchstellers ein solches Entgegenkommen nicht rechtfertigt (Anlage Ziffer III). Damit wird dem schon länger als fünf Jahre in der Schweiz wohnhaften unbescholtenen Deutschen die Sicherheit gegeben, dass er nicht weggewiesen wird ausschliesslich um zu vereiteln, dass er die zehnjährige Aufenthaltsdauer erreicht und damit den Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erwirbt.

Die in Bonn hartnäckig umstrittenen Hauptfragen konnten somit in Zürich ohne besondere Schwierigkeiten im Sinne der schweizerischen Zielsetzungen geregelt werden. Neu aufgeworfen und von deutscher Seite in den Mittelpunkt der Verhandlungen gestellt wurde in Zürich die Frage der fremdenpolizeilichen Behandlung der Kaufleute, Techniker und anderer Personen, die sich zur Anbahnung und Durchführung von Geschäften im Rahmen des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs vorübergehend im andern Land aufhalten; desgleichen wurde in diesem Zusammenhang die Frage der Aufenthaltsgewährung an leitende Angestellte, Vertrauensleute und technisches Personal zur Betätigung in Filialen oder Tochtergesellschaften von deutschen Unternehmen in der Schweiz oder in schweizerischen Betrieben, die in anderer Weise von deutschen Firmen abhängig sind, gestellt. Die weitgehenden, bereits anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen angemeldet und unter Berufung auf die liberale Grundhaltung der deutschen Wirtschaftspolitik vorgetragenen Begehren mussten abgelehnt werden, soweit sie der Schweiz Bindungen in der Frage der Zulassung auferlegen wollten. Dagegen konnte eine Verständigung erreicht werden durch die allgemeine Zusicherung, bei der fremdenpolizeilichen Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen würde dafür Sorge getragen werden, dass die Verwirklichung der die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen bestimmenden Grundsätze nicht beeinträchtigt werde (Anlage Ziffer II). In der Niederschrift ist ausdrücklich festgehalten, dass dieser Grundsatz insbesondere berücksichtigt werden solle in der fremdenpolizeilichen Praxis gegenüber technischem Personal, das sich zur Montage und zur Unterhaltung gelieferter Erzeugnisse vorübergehend im andern Land aufhält, sodann gegenüber Grosshandelsreisenden und Inhabern und Beauftragten von Firmen, die einen vom Mutterhaus abhängigen Betrieb im andern Land zu Kontrollzwecken besuchen. Es ist offensichtlich, dass einer largen fremdenpolizeilichen Behandlung von Deutschen, die diesen Kategorien angehören, keinerlei Bedenken entgegenstehen und dass die Schweiz im übrigen, gerade auch im Verhältnis zu Deutsch-

land, ein eminentes Interesse besitzt, dass Schweizerbürger, die sich zur Erfüllung solcher wirtschaftlicher Aufgaben ins Ausland begeben, keinen Schwierigkeiten begegnen. Unter den erwähnten Grundsatz fallend wird im weiteren die Kategorie jener Fachleute bezeichnet, deren kürzerer oder längerer Aufenthalt im andern Land für die Gestaltung des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs von besonderer Bedeutung ist. In Frage kommen Filialleiter, Vertrauensangestellte, Vertreter bedeutender Firmen usw. Wesentlich an der getroffenen Regelung und an der gewählten Formel ist, dass sie den Fremdenpolizeibehörden die gerade gegenüber Deutschland unerlässliche Freiheit wahrt, bei ihren Entscheiden sowohl den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Ueberfremdung wie auch die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Sodann ist von entscheidender Bedeutung, dass es gelungen ist, die in der Vereinbarung von München im Jahre 1927 eingegangenen weitreichenden Bindungen für die Zulassung von Deutschen als Leiter oder Angestellte in Filialen deutscher Handelsfirmen in der Schweiz zu beseitigen. Die jetzige elastische Regelung gewährleistet die volle Wahrung der schweizerischen Interessen.

Aus der Beseitigung der bisherigen Bindungen darf allerdings nicht geschlossen werden, dass die fremdenpolizeiliche Praxis gegenüber Vertretern der deutschen Wirtschaft allzu zurückhaltend sein darf. Gesuche von deutschen Fach- und Vertrauensleuten um Zulassung zu einem längeren Aufenthalt oder zur Uebersiedlung sollen bewilligt werden, sofern deren Anwesenheit in der Schweiz für die Gestaltung des direkten schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverkehrs von besonderer Bedeutung ist. Solche Gesuche sind deshalb nicht nur durch die Arbeitsämter, sondern auch durch die Handelskammern, die in Zweifelsfällen mit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins Fühlung nehmen, zu begutachten. Die Fremdenpolizeibehörden werden dadurch in die Lage versetzt, die Bedeutung der Tätigkeit des Aufenthaltsbewerbers im gegenseitigen Wirtschaftsverkehr zutreffend zu beurteilen und die Praxis im Sinn und Geist der getroffenen Abmachungen zu gestalten. Andererseits soll diese Prüfung aber auch dafür sorgen, dass Gesuche von Angehörigen der Bundesrepublik, die unter Berufung auf die Niederschrift, die Schweiz lediglich als Plattform für Geschäfte missbrauchen wollen, die überhaupt nicht oder nur teilweise mit den direkten schweizerisch-deutschen Handelsbeziehungen im Zusammenhang stehen, rechtzeitig erkannt und abgewiesen werden. Dass in Wirtschaftsfällen die Handelskammern oder der Vorort zur Begutachtung beigezogen werden, entspricht bereits der bisherigen Übung.

Ausser diesen die Zulassung betreffenden Hauptfragen wurden in der Anlage verschiedene Nebenpunkte neu geregelt. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Befreiung der endgültig im andern Land Zugelassenen (niedergelassene Deutsche, Schweizer mit unbefristeter und unbeschränkter Aufenthaltserlaubnis) von behördlichen Formalitäten wurde festgelegt, dass die Ausweise über die Erteilung der Niederlassung und des un-

befristeten und unbeschränkten Aufenthaltes nicht auf eine kürzere Zeit als die Gültigkeitsdauer des heimatlichen Ausweispapieres (Pass oder Heimatschein) befristet werden sollen (Anlage Ziffer I, Absatz 7). Im Gegensatz zur derzeitigen Praxis in der Bundesrepublik wie auch in den Kantonen, die als Regel die einjährige Frist anwenden, wird die Kontrollfrist in Zukunft in den meisten Fällen mehrere Jahre betragen.

Im weitern wurde der Grundsatz vereinbart, dass die Gebühren für die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen möglichst niedrig gehalten sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Amtshandlung stehen sollen. Die deutsche Delegation hat mitgeteilt, dass die deutschen Länder zurzeit auf die Bundesbehörden einen gewissen Druck ausüben, die fremdenpolizeilichen Gebühren hinaufzusetzen; anderseits werde von den Deutschen in der Schweiz immer wieder auf die grosse Belastung durch die fremdenpolizeilichen Gebühren hingewiesen. Die schweizerische Delegation musste bei der Diskussion dieser Frage anerkennen, dass die deutschen Gebühren ganz erheblich niedriger sind als die schweizerischen. Es konnte jedoch darauf hingewiesen werden, dass der fremdenpolizeiliche Gebührentarif von den Bundesbehörden zurzeit mit dem Ziel einer wesentlichen Vereinfachung und der Herabsetzung der Gebührensätze überprüft wird und dass demnächst mit einer angemessenen Neuregelung des Gebührenwesens gerechnet werden kann.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde in der Form einer "Niederschrift" und einer "Anlage", welche die Einzelheiten regelt, festgehalten. Damit folgte man der Form, die bereits in München im Jahre 1927 und sodann in Berlin im Jahre 1933 gewählt worden ist. Es handelt sich um eine gegenseitige Verständigung über die Anwendung des Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909 und des Vertrages betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiet des andern vertragschliessenden Teils vom 31. Oktober 1910. Von beiden Delegationen wurde die Genehmigung ihrer Regierungen vorbehalten. Das Datum des Inkrafttretens wird nach beiderseits erfolgter Genehmigung durch Notenwechsel festgelegt werden, der in Bonn vorgenommen wird.

IV.

Verlängerung des Fürsorgevertrages.

Der Schlussartikel der Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 konnte nicht, wie es bei solchen Verträgen üblich ist, mit einer einfachen Verlängerungsklausel abschliessen. Der finanzielle Aufbau der Nachkriegsfürsorge in Deutschland, zu dem auch der Restbetrag der Deutschen Interessenvertretung in der Schweiz beigezogen werden musste, bedingte eine zeitliche Befristung der Vereinbarung auf den 31. März 1954. Die schweizerische Delegation

- 11 -

hatte in der letzten Verhandlungssitzung in Bonn im Juli 1952 trotzdem versucht, den Artikel 11 so zu fassen, dass bei Ablauf der erstmaligen Befristung lediglich deutscherseits eine Massnahme für die Mittelbeschaffung für die Zukunft notwendig gewesen wäre. Dem widersetzte sich jedoch die deutsche Delegation und verlangte überraschenderweise eine Fassung des Absatzes 2 des Art. 11, nach der bei den Besprechungen über die Verlängerung der Vereinbarung die Grundfrage des Kostenersatzes wiederum aufgeworfen werden konnte. Um nicht im letzten Augenblick den Vertrag, der besonders nach der menschlichen, sozialen Seite hin sehr erfreulich ausgefallen war, zu gefährden, hat die schweizerische Delegation nachgegeben in der Erwartung, man werde sich deutscherseits bis zum Zeitpunkt der Verlängerung mit dem Grundsatz des Kostenersatzes abfinden können. Bei den Besprechungen in den parlamentarischen Kommissionen wurde auf diesen Punkt besonders hingewiesen. In den Kommissionen beider Räte wurde die Haltung der schweizerischen Delegation gebilligt. Dass alle Kantone ohne Ausnahme ausschliesslich einem Kostenersatz-Prinzip zustimmen würden, war vor Beginn der Verhandlungen abgeklärt worden. Im deutschen "Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlussprotokoll" vom 30. September 1952 wurde zu Ziff. B "Schlussprotokoll", Ziff. 2, lit. b, dann aber ausgeführt, in den Verhandlungen habe die deutsche Regierung ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass es einmal möglich sein werde, hier zu Erleichterungen zu kommen, insbesondere aber bei langdauerndem Aufenthalt eines Hilfsbedürftigen im andern Lande nicht nur von der Heimschaffung, sondern auch vom Kostenersatz abzusehen, etc.

Die Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige wurden von deutscher Seite wiederum auf recht eigenartige Weise geführt. Bei der Festsetzung des Verhandlungstermins wurde erklärt, es werde sich nur um eine kurze Besprechung handeln, sodass angenommen werden musste, die Grundfrage des Kostenersatzes werde nicht wieder aufgeworfen werden. Zur grossen Ueberraschung der schweizerischen Delegation - der Unterzeichnete wurde von Legationsrat Dr. Rebsamen begleitet - legte Ministerialdirektor Kitz ein Schreiben des Finanzministeriums vor, wonach dieses lediglich einer Verlängerung für ein weiteres Jahr zustimmen könne, in der Meinung, dass nachher eine finanzielle Entlastung Deutschlands erfolgen müsse.

Die schweizerischen Delegierten haben gegen ein solches Vorgehen protestiert und erneut die Gründe ins Feld geführt, die schweizerischerseits eine andere Lösung als die des Kostenersatzes unmöglich machen. Es konnte nur nach heftigen Auseinandersetzungen eine Verlängerung der Vereinbarung erreicht werden, die nicht wiederum auf einen bestimmten Zeitpunkt befristet ist. Dabei wurde von schweizerischer Seite

- 12 -

darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Natur eines Fürsorgevertrages liege, dass er auf lange Dauer abgeschlossen werde; eine Kündigung nach kurzer Zeit ohne wichtige neue Gründe würde deshalb nicht als normal betrachtet werden können.

Professor Grewe hat in der Schlussbesprechung mit dem Unterzeichneten dann die Erklärung abgegeben, dass eine Kündigung vor Ablauf zweier Jahre auf deutscher Seite auf jeden Fall nicht in Frage komme. Er stellte zudem den Text einer Vereinbarung über die Verlängerung des Fürsorgevertrages, der den schweizerischen Wünschen entspreche, in baldige Aussicht.

Dieser Text, der beiliegt, konnte am 15. Dezember in Zürich unterschrieben werden. Der Chef der schweizerischen Delegation hat sich jedoch im Hinblick auf die unerfreuliche Haltung des Herrn Ministerialdirektor Kitz veranlasst gesehen, bei der Unterzeichnung eine Erklärung abzugeben, dass schweizerischerseits vom Grundsatz des Kostenersatzes nicht abgegangen werden könne; eine Kündigung der Vereinbarung von deutscher Seite mit dem Zweck, diesen Grundsatz zu beseitigen oder auch nur zu durchbrechen, müsste deshalb das endgültige Dahinfallen der Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 zur Folge haben. - Auch die deutsche Delegation sah sich veranlasst, in einem an den Chef der schweizerischen Delegation gerichteten Schreiben ihre Auffassung über eine Kündigung bekanntzugeben. Die beiden Schriftstücke liegen bei.

Abschliessend ist über die Fürsorgevereinbarung folgendes zu sagen: Sollte sich Deutschland wirklich wirtschaftlich so entwickeln, wie es heute den Anschein hat, so dürfte es in Kürze in bezug auf die Höhe seiner Sozialleistungen wieder im Vordergrund stehen. Dann hat es aber keinen Grund mehr, gegen unser Fürsorgesystem des Kostenersatzes aufzutreten. Es wird dann einsehen müssen, dass Staaten mit einer qualitativ hohen Sozialleistung nur missbraucht werden, wenn sie das Wohnortsprinzip einführen, weil sie für die bei ihnen lebenden Ausländer die hohen Unterstützungen gewähren und für ihre eigenen Staatsangehörigen, die in Ländern mit einer unzulänglichen Fürsorge leben, auch noch sorgen müssen. Es wird gut sein, wenn die schweizerische Gesandtschaft in Köln in den nächsten zwei Jahren in diesem Sinn in Deutschland aufklärend wirkt, wie es Herr Minister Huber übrigens kurz nach Beendigung der Bonner Besprechungen in sehr geschickter Weise bereits getan hat.

Wir arbeiten selbstverständlich auf eine Aufrechterhaltung der Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 weiter und suchen auch die Kantone nach Möglichkeit zu beeinflussen, die Anwendung der Vereinbarung den deutschen Ländern möglichst leicht zu machen. Vom 10. bis zum 12. Dezember 1953 haben übrigens in Basel zwischen zwei technischen Delegationen Durchführungsbesprechungen stattgefunden. Auf schweizerischer Seite wurde vom Chef der Delegation Herr Dr. O. Schürch, I. Adjunkt der

Polizeiabteilung, der bei den Verhandlungen über die Fürsorgevereinbarung im Mai und Juli 1952 massgebend mitgewirkt hat, als Leiter der Besprechungen bezeichnet. Er war begleitet von den Herren Dr. Lenzinger, Konsul in Baden-Baden, Fürsprecher Nussbaumer vom Politischen Departement, Dr. Schoch, Sekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, und Dr. Oderbolz, Vorsteher der Allgemeinen Armenpflege des Kantons Basel-Stadt.

V.

Schlussbetrachtung.

Unser fremdenpolizeiliches Verhältnis zu Deutschland bot seit Beendigung des zweiten Weltkrieges Anlass zu Sorgen, waren es neben den Italienern doch hauptsächlich die Deutschen, die schon im Jahre 1914, bei Beginn der ersten Weltkrieges, durch die grosse Zahl der in der Schweiz Niedergelassenen den Begriff der Ueberfremdung haben entstehen lassen. Angesichts des ihrem Wesen eigenen Dranges nach Einfluss und Geltung des einzelnen Menschen, aber auch durch die Wirkung der Masse, war mit dem Begriff der Ueberfremdung denn auch die Drohung mit einer Gefahr verbunden. Die Zahl der in der Schweiz wohnhaften Ausländer ist allerdings durch die Wirkungen des ersten Weltkrieges und die zielbewusste Arbeit der Fremdenpolizei bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges von rund 15 Prozent Mitte 1914 vorübergehend auf etwa 5 Prozent der Wohnbevölkerung der ganzen Schweiz zurückgegangen; seit Kriegsende dürfte sie unter Berücksichtigung der grossen Zahl von Konjunkturarbeitern wieder auf etwa 7 Prozent angewachsen sein. Diese Entspannung wurde allerdings unter dem nationalsozialistischen Regime, insbesondere während des Krieges, durch die straffe Organisation der deutschen Kolonie in der Schweiz und durch den Aufbau einer fünften Kolonne beinahe wieder wettgemacht. Diese Erscheinungen haben jeder deutschen Einwanderung eine früher weniger oder nicht bekannte politische Note gegeben, die nicht übersehen werden darf.

Die dem Deutschen eigene Willenskraft, angespornt durch die Notwendigkeit, den in weiten Kreisen als Makel empfundenen Verlust des Krieges auf irgendeine Weise zu beseitigen, lassen ihn im allgemeinen schon heute vergessen, was an der Menschheit und besonders an Europa gesündigt worden ist. Ja, er hält sich für den Geschädigten, der Anspruch auf Vergütung, auf jeden Fall auf Rücksichtnahme anmelden darf.

Nur so kann das Auftreten des Herrn Ministerialdirektor Kitz bei den Verhandlungen über die Fürsorgevereinbarung und ihre Verlängerung erklärt werden. Aehnlich sah es auch einmal aus im Laufe der Verhandlungen über die Niederlassung und ganz besonders dann, als in dem Brief von Pro-

fessor Greve vom 13. November über die Zählkarte versucht wurde, das was schweizerischerseits als Bedingung für die Visumsaufhebung aufgestellt worden war, zu verdrehen. Wir hatten eine Verpflichtung deutscherseits für die Abschaffung der Zählkarte für die Schweizer verlangt, sobald die Regierung der Bundesrepublik sich von der den Alliierten gegenüber eingegangenen Bindung befreien könne. Formuliert wurde dann im erwähnten Brief: " Die deutsche Delegation ist leider gegenwärtig nicht in der Lage, dem Wunsch der schweizerischen Delegation auf Abschaffung der Zählkarten nachzukommen. Sie beabsichtigt jedoch, das Zählkartenverfahren für Schweizerbürger aufzuheben, sobald sie rechtlich und tatsächlich dazu in der Lage ist." Da der Zeitpunkt für die Aufhebung des Visums gekommen war und unsere Instruktion auch in dieser Richtung ging, haben wir geantwortet, wir würden diese Erklärung als unserer Bedingung entsprechend betrachten. Wir konnten diese Antwort geben, weil wir aus unserer Erfahrung mit solchen Vorschriften überzeugt sind, dass Deutschland nicht in der Lage sein wird, diese den Verkehr hindernde und als Schikane empfundene Vorschrift länger durchzuführen als die Alliierten es vorschreiben können.

Solchen unerfreulichen Feststellungen gegenüber ist das Verhalten der deutschen Delegation in den ja sehr wichtigen Niederlassungsfragen recht auffällig. Wir haben den Eindruck erhalten, dass das Auswärtige Amt und das Innenministerium in ihrem Bestreben, mit der Schweiz zu einer Vereinbarung zu kommen, sich vor allem bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen in Zürich sehr eindeutig von der starren Haltung und den zu weitgehenden Forderungen des Arbeits- und des Wirtschaftsministeriums distanziert haben. Offenbar hat das Ministerium Erhard den Bogen überspannt, als es durch den bisherigen Bevollmächtigten für Wirtschaftsverhandlungen, Herr Mueller-Graaf, als einzige Stelle im Ausland auftrat, die über fremdenpolizeiliche Fragen, soweit sie die Wirtschaft interessieren, verhandeln könne. Sein Nachfolger, Herr Lahr vom Auswärtigen Amt, ist bedeutend beweglicher. Zum andern dürfte er rechtzeitig gemerkt haben, dass von der Schweiz auch für die Zulassung der die Wirtschaft interessierenden Personen keine Zusicherungen mehr zu erhalten sein werden. Es ist denn auch gelungen, nicht nur die zehn Jahre Aufenthalt als Voraussetzung für den Anspruch auf die Niederlassung zu erreichen, sondern auch die Schweiz von den in der Münchner Niederschrift vom 13. April 1927 enthaltenen Bindungen zu befreien.

Aus dieser Entwicklung können wir mit Gewinn die Feststellung entnehmen, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsgebieten ganz besonders dann ist, wenn Verhandlungen über Fragen allgemeiner Bedeutung, wie über die Niederlassung, mit dem Ausland geführt werden. Wir hätten wohl kaum unser Verhandlungsprogramm auf der ganzen Linie verwirklichen können, wenn nicht auf deutscher Seite anstelle verständnisvollen Zusammenwirkens Selbstsucht und Eifersucht zwischen den verschiedenen Ministerien herrschen

würden. Dies musste nur aufmerksam beobachtet und bei der Behandlung der einzelnen Fragen ausgewertet werden. Dazu kam, dass das Auswärtige Amt offenbar die Gelegenheit dieser Besprechungen mit der kleinen Schweiz benützte, um grundsätzlich die Führung bei Verhandlungen mit dem Ausland an sich zu ziehen. Unsere Stärke zeigte sich im Gegensatz dazu in einer engen Zusammenarbeit. Einmal hat die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements die Polizeiabteilung ständig auf dem laufenden gehalten über die Bestrebungen des deutschen Wirtschaftsbevollmächtigten in der Richtung eines sogenannten klassischen Handelsvertrages, der Niederlassungsfragen nur nebenbei behandeln würde. Darüber hinaus hat sie sich stets geweigert, auf solche Besprechungen einzutreten und hat auf die Zuständigkeit der Polizeiabteilung verwiesen. Dankbar für diese Aufmerksamkeiten hat die Polizeiabteilung ihrerseits die Handelsabteilung stets auf dem laufenden gehalten über die Entwicklung der Niederlassungsfragen im Verhältnis zu Deutschland und hat ganz besonders über die bevorstehenden Verhandlungen eingehende Besprechungen geführt. Dazu wurde auch der Vorort beigezogen sowie die "Vereinigung schweizerischer Unternehmen in Deutschland". Dass zu allen vorbereitenden Besprechungen das Politische Departement eingeladen wurde und stets ein schweizerischer Diplomat aus Bern oder aus der Gesandtschaft im in Frage stehenden Land an den Verhandlungen teilnimmt, ist selbstverständlich. Es hat sich bei diesen Verhandlungen besonders erwiesen, wie stark eine allseitig orientierte kleine Delegation eines kleinen Landes gegenüber einer grossen Delegation eines grossen Staates ist, die die Zusammenarbeit im Interesse des Ganzen nicht kennt.

Der Chef der schweizerischen Delegation wurde am 6. November von Staatssekretär Hallstein zu einer Besprechung gebeten. Herr Hallstein äusserte sich sehr verständnisvoll über die Neutralitätspolitik der Schweiz und über die Haltung des Bundesrates gegenüber den Bestrebungen für ein neues Europa. Auch über die Schweizerpresse ganz allgemein sprach er sich sehr lobend aus; die Neue Zürcher Zeitung scheint sein Leibblatt zu sein. Er erklärte, er komme gerade aus einer Sitzung des Ministerrates, wo er durch die zuständigen Fachminister vernommen habe, dass nach Ablauf eines Jahres, vorausgesetzt dass die Verhältnisse sich wie bisher weiterentwickelten, Vollbeschäftigung herrschen dürfte in der Bundesrepublik. Eine Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung würde damit weitgehend überflüssig werden. Es seien nur die Arbeitsunfähigen und die nicht Arbeitswilligen, die dann keine Arbeit hätten. Für diese hätte aber nicht die Bundesrepublik zu sorgen, sondern das sei Aufgabe der Länder. Mit dieser Erklärung unterstrich Herr Hallstein das, was andeutungsweise bei den Besprechungen über die Visumsaufhebung und über die Niederlassungsfragen von der deutschen Delegation erklärt worden war. Als diese Bemerkung Herrn Hallsteins während der Verhandlungen bekanntgegeben wurde, waren die deutschen Delegierten immerhin etwas überrascht. Wir hatten den Eindruck, dass sie nicht so optimistisch seien wie der Staatssekretär für

- 16 -

Auswärtiges.

Die Verhandlungen wurden im allgemeinen in einem verbindlichen, ja zum Teil freundschaftlichen Tongeführt. Verschiedene Einladungen in Bonn von deutscher Seite, in Zürich von schweizerischer Seite haben gezeigt, wie wichtig es ist, bei so heikeln Gesprächen, bei denen es manchmal nötig ist, rücksichtslos aufzutreten, Entspannungen durch gesellschaftliche Anlässe herbeizuführen. In Deutschland fand vor Beginn der Verhandlungen ein Mittagessen beim schweizerischen Gesandten in Köln statt für die schweizerische Delegation und die von ihr zu einer Aussprache eingeladenen Vertreter der Schweizerkolonien. Minister Huber hat in der Folge auch die deutsche und die schweizerische Delegation zusammen mit Herrn Arbeitsminister Storch noch zu einem Mittagessen eingeladen. Die deutsche Delegation offerierte der schweizerischen am 6. November ein Abendessen in Bonn; am 12. November waren beide Delegationen zum Abendessen Gäste des Staatssekretärs im Innenministerium, Herrn Bleek, in Bad Godesberg. Auch wurden wir zu einem Theaterbesuch in Düsseldorf eingeladen. Am Sonntag, 8. November, führten uns die Herren Rebsamen und Janner mit ihren Autos nach Aachen. In Zürich luden wir die deutsche Delegation und einen Vertreter des zürcherischen Regierungsrates - der uns die Verhandlungslokale in der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt hatte - am ersten Verhandlungstag, 15. Dezember, in der Zunft zum Saffran zu einem Mittagessen mit Zürcher Spezialitäten ein. Sodann konnten wir dank der Liebenswürdigkeit des Präsidenten der Zürcher Kunstgesellschaft, Herrn Dr. Franz Meyer, und des Konservators des Zürcher Kunsthauses, Herrn Dr. Wehrli, unter der Führung des letzteren die Ausstellung "Holländer des 17. Jahrhunderts" im Kunsthaus besichtigen und waren nachher Gäste des Zürcher Regierungsrates zum Abendessen im Zunfthaus zur Meise; dies am Donnerstag, 17. Dezember. Freitag, den 18. Dezember, besuchten wir mit der deutschen Delegation eine Aufführung im Theater am Central und luden sie nachher in die "Kronenhalle" zu einem Imbiss ein. So wurden gelegentlich etwas heftige Diskussionen durch persönliche Fühlungnahme bei gesellschaftlichen Veranstaltungen ihrer Schärfe entkleidet.

DER CHEF DER DELEGATION

